



Sektionsordnung

Landesverband Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e. V.

Inhaltsverzeichnis

1. Sektionen	2
2. Aufgaben.....	2
3. Organisation	3
4. Sektionsversammlung	3
5. Geschäftsordnung	5
6. Sektionsvorstand	5
7. Sektionssportausschuss	5
8. Aufgabenverteilung	6
9. Inkrafttreten.....	6

Sprachliche Gleichstellung:

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

1. Sektionen

- 1.1. Für jede der im Kegel- und Bowlingsport betriebenen und vom Landesverband Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e.V., im folgenden LV K/B Sachsen-Anhalt genannt, vertretenen Bahnarten ist eine Sektion gebildet.
- 1.2. Die Sektionen Bohle, Bowling, Classic und Schere sind gemäß Ziffer 8. der Satzung des LV K/B Sachsen-Anhalt Organe im LV K/B Sachsen-Anhalt und erfüllen als dessen sportfachliche Gliederungen die ihnen laut Ziffer 12 genannter Satzung übertragenen sportlichen und damit verbundenen verwaltungstechnischen Aufgaben eigenverantwortlich.
- 1.3. Die Sektionsordnung ist die verbindliche Rechts- und Ordnungsgrundlage jeder Sektion.
- 1.4. Änderungen und Ergänzungen der Sektionsordnung können nur vom Verbandstag des LV K/B Sachsen-Anhalt vorgenommen werden.
- 1.5. Anträge hierzu müssen der Geschäftsstelle des LV K/B Sachsen-Anhalt mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin vorliegen und sind von dieser unverzüglich den Sektionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

2. Aufgaben

Den Sektionen obliegen folgende, jeweils bahnartbezogene Aufgaben:

- 2.1. Den Sportbetrieb auf Landesebene zu planen, durchzuführen und zu überwachen, sowie erforderlichenfalls mit den Mitgliedern nach Ziffer 6. (1) der Satzung des LV K/B Sachsen-Anhalt zu koordinieren.
- 2.2. Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu schaffen sowie den „Besonderen Teil“ der Sportordnung den sektionsbezogenen Erfordernissen anzupassen.
- 2.3. Vergleichskämpfe unter Beachtung des Mitwirkungsrechts und der Verantwortlichkeit des LV K/B Sachsen-Anhalt zu vereinbaren und durchzuführen.
- 2.4. Maßnahmen, die der Förderung des Freizeit- und Breitensportes dienen, zu veranlassen und zu unterstützen.

- 2.5. Trainingsmaßnahmen, die der gezielten und systematischen Weiterentwicklung des Leistungssportes dienen, zu planen und durchzuführen.
- 2.6. Lehr-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen – ausgenommen zentrale Vorhaben des LV K/B Sachsen-Anhalt – vorzuschlagen, zu veranlassen und ggf. durchzuführen.
- 2.7. Die Belange der Sektionsjugend zu wahren und zu fördern.
- 2.8. Verstöße gegen die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zu verfolgen und – falls erforderlich – Verfahren bei den zuständigen Rechtsorganen einzuleiten.

3. Organisation

- 3.1. Jede Sektion ist in nachstehende Gremien organisiert:
 - Sektionsversammlung
 - Sektionsvorstand und
 - Sektionssportausschuss.
- 3.2. Die Organisation der Sportjugend ist in der Jugendordnung geregelt.
Der Sektionsjugendwart muss mindestens im Sektionssportausschuss der Sektion stimmberechtigt vertreten sein, zur Ausübung seiner Funktion im Sektionsvorstand bedarf es der Bestätigung durch die Sektionsversammlung.
- 3.3. Die Sektion wird vom Sektionsvorsitzenden geleitet.
- 3.4. Wenn im Text dieser Ordnung die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Funktionen grundsätzlich mit Frauen oder Männern besetzbar.

4. Sektionsversammlung

- 4.1. Oberstes Gremium jeder Sektion ist die Sektionsversammlung. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Ihre Beschlüsse sind für die Sektion verbindlich.
- 4.2. Die Sektionsversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 4.2.1. den Mitgliedern des Sektionsvorstandes und den auf Sektionsebene gewählten oder bestätigten stimmberechtigten Mitgliedern des Sektionssportausschusses,
 - 4.2.2. den ordentlichen Mitgliedern nach Ziffer 6. (1) der Satzung sowie deren Delegierte, sofern sie Clubs vertreten, die am Spielbetrieb der jeweiligen Sektion teilnehmen.
 - 4.2.2.1. Für die Sektion Bowling gilt abweichend zu Ziffer 4.2.2 ein gesonderter Delegiertenschlüssel.
 - 4.2.2.2. Jeder, der Sektion Bowling zugehörigen Clubs, erhält zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliedern nach Ziffer 6. (1) der Satzung eine Delegiertenstimme als Grundzuteilung.
Die Anzahl der Delegierten erhöht sich bei mehr als 30 Mitgliedern um jeweils einen pro weitere angefangene 30 Clubmitglieder.
Als Berechnungsgrundlage der Delegiertenzahl gilt der spielberechtigte Mitgliederbestand lt. Mitgliederbestandserhebung zum 01.01. des Kalenderjahres.
 - 4.2.3. Die Sektionsversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (bei Wahlen zum Verbandstag vor diesem) statt. Wahlen erfolgen alle 4 Jahre.
- 4.3. Sie wird vom Sektionsvorsitzenden unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.
In den Jahren, in denen Wahlen stattfinden, beträgt die Frist 8 Wochen. Die Einberufung muss mindestens die Tagesordnung enthalten.

- 4.4. Die Tagesordnung der Sektionsversammlung muss mindestens enthalten:
- 4.4.1. Feststellung der Stimmberechtigung
 - 4.4.2. Berichte des Vorstandes
 - 4.4.3. Anträge
- Zu den Wahlen ist die Tagesordnung um folgende zusätzliche Tagesordnungspunkte zu ergänzen:
- 4.4.4. Die Entlastung des Sektionsvorstandes
 - 4.4.5. Wahlen des Sektionsvorsitzenden und weiterer Mitglieder vom Sektionsvorstand und Sektionssportausschuss bzw. deren Bestätigung.
- 4.5. Der Sektionsversammlung ist insbesondere vorbehalten die Beschlussfassung hinsichtlich der:
- 4.5.1. Stimmverhältnisse der ordentlichen Mitglieder nach Ziffer 6.(1) der Satzung in der Sektionsversammlung
 - 4.5.2. Zusammensetzung, Organisationsform und Aufgabenverteilung von Sektionsvorstand und Sektionssportausschuss,
 - 4.5.3. Festsetzung von Sondererhebungen und/oder Umlagen, sofern die im Rahmen des Landesverbandshaushaltes der Sektion zur Verfügung gestellten Finanzmittel zur Bewältigung der Aufgaben nicht ausreichen,
 - 4.5.4. sonstigen Ordnungsgrundlagen der Sektion.
- 4.6. Anträge sind spätestens 4 Wochen (bei Wahlen) vor der Sektionsversammlung schriftlich mit Begründung der Geschäftsstelle des LV K/B Sachsen-Anhalt einzureichen und sind von dieser unverzüglich den Sektionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.
- Die Sektionsversammlung besitzt Antragsrecht gegenüber dem Landesvorstand hinsichtlich der vorzeitigen Amtsenthebung von Mitgliedern des Sektionsvorstandes und Sektionssportausschusses bei Vorliegen wichtiger Gründe.
- 4.7. Stimmberechtigt in der Sektionsversammlung mit je einer Stimme sind:
- 4.7.1. die Mitglieder des Sektionsvorstandes,
 - 4.7.2. die in der vorangegangenen Sektionsversammlung gewählten oder bestätigten Mitglieder des Sektionssportausschusses, soweit sie nicht dem Sektionsvorstand angehören,
 - 4.7.3. die ordentlichen Mitglieder nach Ziffer 6. (1) der Satzung oder deren Vertreter,
 - 4.7.4. die Delegierten gemäß der entsprechend Ziffer 4.5.1 dieser Ordnung getroffenen Festlegung ohne Stimmenübertragung.
 - 4.7.5. die Delegierten gemäß der entsprechend Ziffer 4.2.2.2 dieser Ordnung getroffenen Festlegung ohne Stimmübertragung.
- 4.8. Antragsberechtigt in der Sektionsversammlung sind:
- 4.8.1. der Sektionsvorstand,
 - 4.8.2. der Sektionssportausschuss,
 - 4.8.3. die ordentlichen Mitglieder nach Ziffer 6. (1) der Satzung.
- 4.9. Eine Außerordentliche Sektionsversammlung, die durch den Sektionsvorsitzenden einzuberufen ist, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (Ziffer 8.1) oder zwei Drittel der Mitglieder des Sportausschusses dies unter Einreichung eines gemeinsamen Antrages verlangen oder die Sektion nicht mehr ordentlich rechtsgeschäftlich vertreten werden kann.

5. Geschäftsordnung

Sektionsversammlungen werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des LV K/B Sachsen-Anhalt durchgeführt, mit Ausnahme der in der Sektionsordnung geltenden Besonderheiten.

6. Sektionsvorstand

- 6.1. Der Sektionsvorstand sollte aus den in Ziffer 11 der Satzung genannten Mitgliedern bestehen. Er legt die Aufgaben der Vorstandsmitglieder selbst fest.
- 6.2. Weitere Mitglieder der Sektionsvorstände können im Bedarfsfall bestellt werden.
- 6.3. Die Sektionsjugendwarte und -schiedsrichterwarte sind durch ihre jeweiligen Gremien zu wählen.
- 6.4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl, mit Ausnahme der Sektionsvorsitzenden. Deren Amtszeit endet mit der Bestätigung des Verbandstages.
- 6.5. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Sektionsvorstandes aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied für die kommissarische Amtsführung zu bestellen. Ausgenommen hiervon sind der Sektionsvorsitzende und dessen Vertreter, die ausschließlich durch den Vorstand des Landesverbandes ersetzt werden können.
- 6.6. Dem Sektionsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Sektion. Er ist hierfür dem Landesvorstand gemeinschaftlich verantwortlich. Der Sektionsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt die Sektion im Landesvorstand und im jeweiligen Gremium der Verbände.

7. Sektionssportausschuss

- 7.1. Der Sektionssportausschuss kann sich zusammensetzen aus:
 - 7.1.1. der/dem Sektionsvorsitzenden
 - 7.1.2. der Stellvertreterin / dem Stellvertreter
 - 7.1.3. der Sektionssportwartin / dem Sektionssportwart
 - 7.1.4. der Sektionsdamenwartin / dem Sektionsdamenwart
 - 7.1.5. der Sektionsjugendwartin / dem Sektionsjugendwart
 - 7.1.6. der Sektionslehrwartin / dem Sektionslehrwart
 - 7.1.7. der Sektionsschiedsrichterwartin / dem Sektionsschiedsrichterwart
 - 7.1.8. der Sektionsschatzmeisterin / dem Sektionsschatzmeister
 - 7.1.9. der/dem Sachverständigen
 - 7.1.10. der/dem Trainerratsvorsitzenden
 - 7.1.11. weiteren Mitgliedern in Funktionen gemäß Beschluss der Sektionsversammlung nach Ziffer 4.5.2 dieser Ordnung, die auch die Stimmberechtigung festlegt.
- 7.2. Die Besetzung der Funktionen legen die Sektionsversammlungen fest.
- 7.3. Amtszeit und kommissarische Einsetzung regeln sich analog zu den Ziffern 6.4 und 6.5 dieser Ordnung.
- 7.4. Die Organisationsform des Sektionssportausschusses und seiner Untergliederungen bestimmt die Sektionsversammlung durch Beschluss.

8. Aufgabenverteilung

- 8.1. Sektionsvorstand und Sektionssportausschuss sind befugt und verpflichtet, sämtliche der Sektion übertragene Zuständigkeiten wahrzunehmen und Aufgaben zu erfüllen, soweit diese nicht der Sektionsversammlung vorbehalten sind.
- 8.2. Die vergebenen Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes des LV K/B Sachsen-Anhalt zu führen und zu verwalten, ggf. als Nebenkasse.
- 8.3. Dem Sektionsvorstand obliegt die Aufgabe, den laufenden Geschäftsbetrieb zu führen, Beschlüsse vorzubereiten und durchzusetzen sowie mit dem Sektionssportausschuss den Spielbetrieb zu organisieren.
- 8.4. Die weiteren Aufgaben nach Ziffer 6.1 dieser Ordnung.
- 8.5. Die Funktionen innerhalb der Sektion sind unter der Zielsetzung der Schaffung einer straffen Organisationsstruktur festzulegen und die aufzuwendenden finanziellen Mittel kostenbewusst zu verwalten.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Die vorliegende Fassung der Sektionsordnung tritt mit Beschluss des Verbandstages vom 18.03.2016 in Kraft.
- 9.2. Änderungen der Sektionsordnung sind nur durch Beschluss des Verbandstages des LV K/B Sachsen-Anhalt möglich.